

ENTWURF

Erläuterungen zur Verordnung über Diplome, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen

Ausgangslage

Das neue Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; MedBG) vom 23. Juni 2006¹ überlässt es dem Bundesrat namentlich die eidgenössischen Weiterbildungstitel samt Dauer bzw. Umfang der Weiterbildung für die einzelnen Titel festzulegen (Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 18 Abs. 3 MedBG), die Verwendung der eidgenössischen Diplome und Weiterbildungstitel als Berufsbezeichnung (Art. 39 MedBG) zu regeln sowie die Bescheinigungen im Rahmen der Meldepflicht von so genannten Dienstleistungserbringern (Art. 35 MedBG) zu bezeichnen. Schliesslich kann der Bundesrat gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG zwei Sonderfälle betreffend Personen mit Diplomen und Weiterbildungstitel aus Nicht- EG- bzw. EFTA-Staaten regeln.

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Diplome und Weiterbildungstitel

Artikel 1 Erteilung der eidgenössische Diplome

Eidgenössische Diplome werden für die universitären Medizinalberufe gemäss Medizinalberufegesetz vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erteilt (*Abs. 1*).

Von Seiten des Bundes werden die eidgenössischen Diplome von der Vorsteherin bzw. dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) unterzeichnet. Zur Zeit werden die eidgenössischen Diplome von der Ortspräsidentin/dem Ortspräsidenten unterzeichnet. Gemäss neuer Regelung werden die Aufgaben der Ortspräsidentin/des Ortspräsidenten weitgehend von der Präsidentin/dem Präsidenten der Prüfungskommission übernommen. Sie haben an den Fakultäten die Aufsicht über die eidgenössische Prüfung und vertreten die Medizinalberufekommission vor Ort. Es macht deshalb Sinn, wenn die eidgenössischen Diplome von Seiten der Universitäten von diesen Personen unterzeichnet werden. Die Hochschulen haben ein Mitspracherecht bei der Bestimmung der Präsidentin/des Präsidenten der Prüfungskommission. Deshalb vertreten diese Personen neben den Interessen des Bundes auch jene der Universitäten in den Belangen der eidgenössischen Prüfung (*Abs. 2*).

Absatz 3 regelt, was im Falle des Verlustes der Diplomurkunde und einer allfälligen Änderung des Zivilstandes geschieht. Es werden zwar keine neuen Diplome ausgestellt, aber die betroffenen Personen können bei der Geschäftsstelle der Medizinalberufekommission, Ressort Ausbildung, ein Faksimile oder ein Duplikat beantragen. Beim Faksimile handelt es sich um eine originalgetreue Nachschrift des eidgenössischen Diploms, welche entsprechend benannt wird. Sie unterscheidet sich vom Original dadurch, dass die Unterschrift der Vertreterin bzw. des Vertreters der Prüfungskommission entfällt und die Urkunde als Faksimile bezeichnet wird. Ein Diplom-Faksimile wird nur auf ausdrücklichen Antrag ausgestellt.

Duplikate sind einfach gehaltene Bestätigungen, was sich in den Gebühren niederschlägt. Sie werden als Duplikat gekennzeichnet. Duplikate sowie Faksimile tragen lediglich die Unterschrift der Direktorin/des Direktors des BAG. Da nicht rückwirkend die Unterschrift der/des im Zeitpunkt der Ausstellung des Originals zuständigen Departementvorsteherin/Departementvorstehers eingeholt werden kann. Die Gebühren für die Ausfertigung der Duplikate und Faksimile werden gemäss Artikel 13 bzw. Anhang 5 der Verordnung vom EDI festgelegt.

¹ BBI 2006 5753

Artikel 2 Eidgenössische Weiterbildungstitel

Absatz 1

Eidgenössische Weiterbildungstitel werden einerseits für die universitären Medizinalberufe vergeben, für deren selbstständige Ausübung eine Weiterbildung gemäss Medizinalberufegesetz erforderlich ist (vgl. Art. 5 Abs. 2 MedBG). Das heisst für den Arzt- (*Bst. a*) und den Chiropraktorenberuf (*Bst. c*) (vgl. Art. 36 Abs. 2 MedBG). Andererseits regelt der Bundesrat die Weiterbildungstitel in den Bereichen, in denen sich die Schweiz aufgrund des Abkommens über den freien Personenverkehr verpflichtet hat, Fachtitel zu anerkennen. Dies ist der Fall im Bereich Zahnmedizin (*Bst. b*) (Fachtitel für Kieferorthopädie und Oralchirurgie).

Unter dem *Buchstaben a* wird zunächst der Titel der praktischen Ärztin bzw. des praktischen Arztes gemäss Artikel 30 ff der Richtlinie 93/16/EWG erwähnt. Die Regelung findet sich ebenfalls in Anhang 1 zu dieser Verordnung. Seit der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.5.2001, welche auch für die Schweiz anzuwenden ist, dauert die Weiterbildung zu diesem Titel drei Jahre. Die neue, für die Schweiz noch nicht verbindliche Richtlinie 2005/36/EG, regelt die Weiterbildung zur praktischen Ärztin/zum praktischen Arzt entsprechend der geltenden Regelung in den Artikeln 28 ff.

Buchstabe a sieht zudem eidgenössische Weiterbildungstitel in denjenigen Bereichen vor, die durch Artikel 5 und 7 der EG-Richtlinie 93/16 /EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsausweise (ABl. L 165 vom 7.7.1993) aufgeführt sind. Sie stimmen mit den Angaben überein, die unter Anhang III, C, 6 c und d zum Abkommen über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EG unter den Artikeln 5 Absatz 2 und 7 Absatz 2 der Richtlinie 93/16/EWG enthalten sind. Diese Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2001/19/EWG ergänzt. Die einzelnen Weiterbildungstitel werden in Anhang 1 des Verordnungsentwurfs aufgelistet. Hinzu kommen weitere Fachtitel, die aufgrund von akkreditierten schweizerischen Weiterbildungsgängen erteilt werden, ohne dass sie in der EG-Richtlinie enthalten sind. Damit soll die Einheitlichkeit der Weiterbildungstitel gewährleistet werden. Allerdings kommen nur diejenigen Titel in Genuss der europaweiten Anerkennung, welche vom Freizügigkeitsabkommen erfasst sind. Sie verschaffen schweizerischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keinen Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt. Umgekehrt muss die Schweiz diese Titel auch nicht als gleichwertig anerkennen. Die neue, für die Schweiz noch nicht verbindliche Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 regelt die fachärztliche Weiterbildung in den Artikeln 25 ff. Die einzelnen Weiterbildungstitel finden sich im Anhang L255/82 ff. Zur Zeit läuft für die Schweiz das Übernahmeverfahren.

Buchstabe b: Die Weiterbildungstitel im fachzahnärztlichen Bereich werden in Anhang 2 der Verordnung aufgelistet. Dabei handelt es sich um die Weiterbildungstitel gemäss Artikel 4 der Richtlinie 78/686/EWG, geändert durch die Richtlinie 2001/19/EWG, in Kieferorthopädie und Oralchirurgie. Diese Weiterbildungstitel werden auch in der neuen, für die Schweiz noch nicht verbindlichen Richtlinie 2005/36 /EG geregelt (vgl. Art. 35 ff und im Anhang L 255/118 und 119). Im Anhang 2 werden zusätzlich die übrigen eidgenössischen Weiterbildungstitel in Parodontologie und Rekonstruktive Zahnmedizin aufgeführt. Wie bei den ärztlichen Weiterbildungstiteln in Humanmedizin soll es auch im Bereich Zahnmedizin nur eine Art von Weiterbildungstiteln geben.

Buchstabe c regelt schliesslich neu die Fachchiropraktin und den Fachchiropraktor, die bzw. der in Anhang 3 der Verordnung geregelt ist.

Gemäss *Absatz 2* unterzeichnet die Weiterbildungstitel von Seiten des Bundes wie bisher die Direktorin bzw. der Direktor des BAG.

Artikel 3 Ausstellung

Relevant für die Ausstellung der Diplome sind die zivilrechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Ausstellung des Diploms.

Artikel 4 Anerkannte Diplome und Weiterbildungstitel aus den Mitgliedstaaten der EU und der EFTA

Die von der Schweiz zu anerkennenden Diplome und Weiterbildungstitel ergeben sich aus den einschlägigen sektoriellen Richtlinien der EG. Sie wurden durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 geändert. Zudem ist die neue Richtlinie 2005/36/EG, welche für die Schweiz zur Zeit noch nicht verbindlich ist, hier nochmals zu erwähnen. Zur Zeit läuft das Übernahmeverfahren. Für die Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren gibt es keine sektorielles Richtlinie. Relevant ist aber die allgemeine Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG, die auch von der oben erwähnten neuen Richtlinie 2005/36/EG erfasst wird (*Abs. 1*).

Zuständig für die Anerkennung ausländischer Diplome ist die Medizinalberufekommission, Ressort Ausbildung; für die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel ist es ebenfalls die Medizinalberufekommission jedoch das Ressort Weiterbildung (*Abs. 2*).

Absatz 3 sieht vor, dass die Medizinalberufekommission für die Anerkennung bei der zuständigen ausländischen Stelle um eine Bestätigung nachsuchen kann, aus der die Echtheit der vorgelegten Urkunden hervorgeht.

Bei Diplomen oder Weiterbildungstiteln aus der EU oder der EFTA kann sie zusätzlich bei der zuständigen ausländischen Stelle um eine Bestätigung nachsuchen, dass es sich bei der fraglichen Urkunde um eine der entsprechenden EG-Richtlinie handelt. Diese Regelung lehnt sich an diejenige der EG-Richtlinien an (insbesondere die Richtlinien 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 (Art. 11) und 2005/36/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 (Art. 8)) (*Abs. 4*).

Die Verweise auf die einschlägigen EG-Richtlinien finden sich in Anhang 4.

Artikel 5 Periodische Prüfung der anerkannten Studiengänge in Chiropraktik

Gemäss Artikel 33 MedBG führt das Departement durch Verordnung eine Liste der anerkannten Studiengänge ausländischer universitären Hochschulen. Das EDI ist dieser Verpflichtung in der beiliegenden Verordnung nachgekommen. Der Bundesrat ist beauftragt, diese Liste periodisch zu überprüfen (vgl. Art. 33 Abs. 3 MedBG). Zwischen den aus- und inländischen Studiengängen soll ein qualitatives Gleichgewicht bestehen. Deshalb werden die internationalen Qualitätsstandards mit denjenigen des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. a des Universitätsförderungsgesetzes (SR 414.20/UFG)) verglichen, welche es gemäss den Vorgaben des MedBG erarbeitet hat (*Abs. 1*).

Die Überprüfung soll in demselben Rhythmus wie die Akkreditierung stattfinden, deshalb soll sie mindestens alle sieben Jahre vorgenommen werden (*Abs. 2*).

2. Abschnitt: Weiterbildung

Artikel 6 Dauer

Das Medizinalberufegesetz beauftragt in Artikel 18 Absatz 3 den Bundesrat, nach Anhörung der Medizinalberufekommission, die Dauer für die einzelnen Weiterbildungstitel festzulegen. Die Weiterbildung soll mindestens zwei (z.B. für Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren) und maximal sechs Jahren dauern (Art. 18 Abs. 1 MedBG). Die Anhänge 1- 3 legen für jeden eidgenössischen Weiterbildungstitel die erforderliche Weiterbildungsdauer fest.

Artikel 7 Anrechnung von Weiterbildungsperioden

Die für die Weiterbildung verantwortliche Organisation hat in mehreren Fächern anerkannte Weiterbildungsperioden gleichzeitig an verschiedene Titel anzurechnen. So lassen sich beispielsweise anerkannte Weiterbildungsperioden in der Inneren Medizin gleichzeitig auch für die Facharztstitel Kardiologie, Hämatologie, Gastroenterologie etc. anrechnen (*Abs. 1*).

Die für die Schweiz gültigen sektoriellen Richtlinien sehen die Anrechnung von im Ausland geleisteten Weiterbildungsperioden vor. *Absatz 2* sieht deshalb bei Gleichwertigkeit der im

Ausland absolvierten Weiterbildung für behördlich bestätigte Perioden die Anrechnung an einen eidgenössischen Weiterbildungstitel, entsprechend der für die Schweiz verbindlichen EG-Regelung, vor.

Artikel 8 Akkreditierung der Weiterbildungsgänge

Absatz 1 legt das Akkreditierungsorgan für die Weiterbildungsgänge gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG fest. Es ist das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung gemäss Artikel 7 des Universitätsförderungsgesetzes (UFG, SR 414.20).

In den *Absätzen 2 bis 4* werden zeitliche Abläufe des Akkreditierungsverfahrens festgelegt, um eine sachgemässe Durchführung des Verfahrens gewährleisten zu können. Nicht zuletzt wegen der Glaubwürdigkeit im internationalen Kontext können nicht unmittelbar vor Ablauf der Akkreditierung innert kürzester Frist zahlreiche Weiterbildungsgänge akkreditiert werden. Zudem dürfen, um Rechtsunsicherheiten für die Weiterzubildenden zu vermeiden, keine Lücken betreffend Akkreditierung der Weiterbildungsgänge entstehen.

Gemäss Artikel 26 MedBG wird das Akkreditierungsgesuch zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht der Akkreditierungsinstanz eingereicht. Dieser Vorgang hat spätestens zwei Jahre, bevor die Akkreditierungsdauer abläuft, zu erfolgen (*Abs. 2*).

Es ist wichtig, dass rechtzeitig mit dem Verfahren, also mit der Selbstevaluation begonnen wird. Dies hat vier Monate vor der Einreichung des Akkreditierungsgesuchs zu erfolgen.

Spätestens sechs Wochen nach Beginn der Selbstevaluation ist der Akkreditierungsinstanz mitzuteilen, ob der Selbstevaluationsbericht in Deutsch, Französisch oder Englisch verfasst werden wird. Diese Information ist in erster Linie für das Akkreditierungsorgan wichtig; anhand der Angaben lassen sich die Experten und Expertinnen für die externe Begutachtung entsprechend den erforderlichen Sprachkenntnissen auswählen (*Abs. 3*).

Somit verbleibt ein angemessener Zeitraum für die folgenden Schritte des Akkreditierungsverfahrens, insbesondere für die externe Begutachtung und die Entscheidungsfindung (*Abs. 4*).

Das Akkreditierungsverfahren soll transparent sein, deshalb sollen auch die Entscheide, die positiven wie die negativen, publiziert werden (*Abs. 5*). Dies entspricht den internationalen Gepflogenheiten des Akkreditierungsverfahrens.

3. Abschnitt: Berufsbezeichnung und Berufsausübung

Artikel 9 Berufsbezeichnung

Inhaberinnen und Inhaber von eidgenössischen und ausländischen anerkannten Diplomen und Weiterbildungstiteln sollen sich in Bezug auf die aus den Diplomen und Titeln resultierende berufliche Tätigkeit gegenüber dem Publikum korrekt und wahrheitsgetreu bezeichnen. Bei den Diplomen gilt der offizielle Wortlaut, d.h. gemäss Anhang III, C zum Freizügigkeitsabkommen "eidgenössisch diplomierter Arzt", "eidgenössisch diplomierter Zahnarzt", "eidgenössisch diplomierter Apotheker" und "eidgenössisch diplomierter Tierarzt". Obwohl die Chiropraktorinnen und Chiropraktoren nicht in den sektoriellen Richtlinien der EG geregelt werden, soll in Analogie dazu die Bezeichnung eidgenössisch diplomierte Chiropraktorin bzw. eidgenössisch diplomierter Chiropraktor verwendet werden. Anerkannte ausländische Diplome dürfen überdies im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes verwendet werden (*Abs. 1*).

Die eidgenössischen und anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel müssen mit den in Anhang 1-3 aufgelisteten Bezeichnungen ausgeschrieben werden. Sie dürfen allerdings auch mit einem praxisüblichen Synonym verwendet werden, soweit dieses nicht irreführend ist z.B. "Facharzt für Frauenheilkunde" anstatt "Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe" oder "Facharzt für Augenheilkunde" statt "Facharzt für Ophthalmologie".

Zudem ist Inhaberinnen und Inhabern von anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln aufgrund der EG-Richtlinien deren Verwendung im Wortlaut des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes zu gestatten (vgl. Art. 8 Richtlinie 78/686/EWG und Art. 10

93/16/EWG. Andere als die in *Absatz 2* genannte Diplome und Weiterbildungstitel dürfen nicht verwendet werden. Aus diesem Grund kann die Inhaberin/der Inhaber eines ausländischen Fachtitels Allgemeinmedizin diesen, weil er EU-weit nicht anerkannt ist, in der Schweiz nicht führen. Sie bzw. er führt die Bezeichnung "praktische Ärztin"/"praktischer Arzt".

In *Absatz 3* wird neu in Anlehnung an die anderen Regelungen der Berufsbezeichnung diejenige der Personen nach Artikel 36 Absatz 3 MedBG geregelt.

Es ist Sache der Kantone, einzuschreiten, wenn durch die Ausschreibung ungerechtfertigterweise ein eidgenössisches bzw. ein anerkanntes ausländisches Diplom oder ein eidgenössischer bzw. ein anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel vorgetäuscht wird (*Abs. 4*).

Artikel 10 Dienstleistungserbringer

So genannte Dienstleistungserbringer aus dem EG- und EFTA-Raum, die in der Schweiz pro Jahr bis zu drei Monaten einen medizinischen Beruf selbstständig ausüben, haben der kantonalen Behörden ein gemäss Artikel 15 MedBG anerkanntes Diplom und eine Bescheinigung des Niederlassungsstaates, aus der hervorgeht, dass die betreffende Tätigkeit im Niederlassungsstaat rechtmässig ausgeübt wird (*Abs. 1 Bst. a und b*) vorzuweisen (vgl. Richtlinien 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 (Art. 11) und 2005/36/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 (Art. 8)) .

Ärztinnen und Ärzte sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren haben entsprechend Artikel 36 Absatz 2 MedBG zusätzlich einen nach Artikel 21 MedBG anerkannten Weiterbildungstitel vorzulegen (*Abs. 2*).

Artikel 11 Berufsausübung für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomen und Weiterbildungstiteln aus nicht EU- bzw. EFTA-Staaten

Gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG kann der Bundesrat in zwei Sonderfällen vorsehen, dass Personen mit Diplomen bzw. Weiterbildungstiteln aus Nicht- EU- bzw. -EFTA-Staaten in der Schweiz ihren universitären Medizinalberuf trotzdem selbstständig ausüben können. Dies betrifft Personen, die eine Lehrverantwortung in einem akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgang in einem Spital übernehmen und ihren Beruf innerhalb dieses Spitals selbstständig ausüben (*Abs. 1 Bst. a*). Der zweite Fall betrifft Personen, die ihren Beruf in einer Praxis in einem Gebiet ausüben, in welchem nachweislich medizinische Unterversorgung besteht und die betroffene Person eine Landessprache beherrscht (*Abs. 1 Bst. b*).

Vorausgesetzt ist, dass die Kantone die Medizinalberufekommission betreffend Prüfung der fachlichen und institutionellen Gleichwertigkeit ihres Diploms bzw. ihres Weiterbildungstitels angehört haben (*Abs. 2*).

Die Bewilligung ist beschränkt auf ein bestimmtes Spital oder eine bestimmte Praxis.

Diese Regelung soll klar machen, dass daraus nicht ein allgemeiner Anspruch auf Freizügigkeit und eine selbstständige Tätigkeit abgeleitet werden kann (*Abs. 3*).

Artikel 12 Unselbstständige Tätigkeit

Wer ein eidgenössisches Diplom als Ärztin oder Arzt bzw. Chiropraktorin oder Chiropraktor erworben hat, kann seinen Beruf unselbstständig, das heisst unter Aufsicht ausüben (vgl. auch Art. 36 Abs. 2 MedBG).

4. Abschnitt: Gebühren

Artikel 13

Die einzelnen Gebühren werden im Anhang 5 der vorliegenden Verordnung festgelegt (*Abs. 1*). Zum Teil sind Gebührenrahmen bestimmt. Dort bemisst sich die Gebühr nach Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person zwischen 90 und 200 Franken (*Abs. 2*).

Absatz 3 sieht vor, dass die Behörde in begründeten Fällen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen kann. Dieser soll die zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

Absatz 4 enthält einen grundsätzlichen Verweis auf die Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (SR 172.041.1; AllgGV). Diese gilt sofern die vorliegende Verordnung keine besondere Regelung enthält.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 14 Übergangsbestimmungen

Diese Bestimmung ist ein Erbstück aus der Vorgängerverordnung (Verordnung über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe vom 17. Oktober 2001 (SR 811.113, Art. 11 Absatz 7)). Dort ist eine Frist zur Erfüllung bestimmter Voraussetzungen für die übergangsrechtliche Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels bis Ende 2007 vorgesehen. Deshalb werden diese Bestimmungen übernommen.

Artikel 15 Änderung bisherigen Rechts

Mit den Änderungen soll einerseits die Kontinuität gesichert werden bzw. die Regelungen in der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995² an die vorliegende Verordnung angepasst werden, soweit dies sinnvoll erscheint.

Artikel 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 über die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft³ wurde durch das MedBG aufgehoben (Vgl. Art. 61 MedBG). Die darauf gestützte Verordnung vom 17. Oktober 2001 (SR 811.113) ist folglich ebenso aufzuheben.

Artikel 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung soll zusammen mit dem MedBG, voraussichtlich am 1. September 2007, in Kraft treten.

Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Bund

Im Geltungsbereich dieser Verordnung müssen im Vollzug verschiedene Arten von Leistungen in drei Bereichen erbracht werden: Ausbildung, Weiterbildung, Akkreditierung.

Die für die Umsetzung der vorliegenden Verordnung zum MedBG notwendigen personellen und finanziellen Mittel sind im Voranschlag 2007 / Finanzplan 08-10 eingestellt. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Kantone

Die vorliegende Verordnung enthält für die Kantone keine wesentlichen Neuerungen. Sie sind nach wie vor gehalten, gemäss Artikel 9 Absatz 4 einzuschreiten, wenn durch die Ausschreibung eidgenössische oder anerkannte ausländische Diplome und Weiterbildungstitel vorgetauscht werden.

Neu sind die Kantone mit der Aufgabe des Vollzugs der Sonderregelung gemäss Artikel 11 betraut. In diesem Zusammenhang haben die Kantone eine Unterversorgung nachzuweisen, was mit einem Mehraufwand verbunden sein wird. Allerdings handelt es sich bei diesen Fällen um ausgesprochene Ausnahmen, weshalb sich dieser Aufwand in Grenzen halten sollte.

Wir gehen davon aus, dass diese Aufgaben die Kantone weder finanziell noch personell stärker belasten werden als die bisherige Praxis bei der Aufsicht über die Berufsausübung der

² SR 832.102

³ SR 811.11

universitären Medizinalpersonen. Das im Kontext des MedBG geschaffene Register der Medizinalpersonen dürfte im Gegenteil Entlastungen mit sich bringen. Detaillierte Regelungen betreffend das Register folgen in einer weiteren Verordnung zum MedBG.